

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Groß, Josip Juratovic, Dietmar Nietan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/12435 –**

### **Wohnungslose Migrantinnen und Migranten in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlreiche Projekte und Dienste der kommunalen Notversorgung für wohnungslose Menschen berichten seit etwa drei Jahren über eine steigende Anzahl wohnungs- und obdachloser Migranten insbesondere aus osteuropäischen Ländern der Europäischen Union (EU). Berichtet wird besonders oft über Menschen aus den EU-Staaten Polen, Rumänien, Bulgarien, Lettland und Litauen. Es gibt Hinweise, dass die Mehrheit dieser Menschen zunächst als Arbeitsmigranten nach Deutschland gekommen sind und mit Scheitern dieses Anliegens teilweise obdachlos geworden sind. In niedrighwelligen Projekten der Wohnungslosenhilfe (z. B. Notschlafstellen) beträgt der Anteil von EU-Osteuropäern teilweise 70 Prozent und mehr.

Folgen der Obdachlosigkeit sind Konflikte und Verelendung bis hin zu Kriminalität.

Sprachbarrieren lassen oftmals weiterführende praktische Hilfen und Beratungen scheitern. Die EU- und Sozialrechtslage ist vielschichtig und für die Betroffenen oft unüberschaubar. Zuständige Sozialbehörden zeigen teilweise eine zurückhaltende Hilfepraxis.

Das vermehrte Auftreten obdachloser Migrantinnen und Migranten erfordert eine ausreichende Notversorgung mit Schlafangeboten, ein Angebot kostenloser medizinischer Notbehandlung, Beratungsangebote mit spezifischen Sprachkompetenzen, das gezielte Angebot kostenloser Deutschkurse, mehrsprachige Informationsmaterialien für wohnungslose Personen sowie die Vernetzung vorhandener Hilfen in der Wohnungsnotfallhilfe, der Migrationsberatung, der Beratung für arbeitslose Personen sowie eine funktionierende Kooperation mit Institutionen der Herkunftsländer.

Die politische Verantwortung für die Gewährung von Sozialhilfe und Notversorgungsangeboten liegt zunächst bei den Kommunen. Da es sich bei obdachlosen Migrantinnen und Migranten jedoch um ein bundesweites und grenzüberschreitendes Phänomen handelt, müssen dessen Ursachen auch oberhalb der kommunalen Ebene angegangen werden. Die Praxis der zuständigen Behörden vor Ort ist in vielen Fällen von Unwissenheit, Hilflosigkeit und abweisender

Verfahrenspraxis geprägt. Kommunalpolitiker verweisen in Gesprächen immer wieder auch auf die besondere Verantwortung des Bundes und der EU.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Durchführung von Maßnahmen der Obdachlosenunterbringung sind nach den Polizei-, Ordnungs- und Sicherheitsgesetzen der Länder die Kommunen zuständig. Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Amtsbereich sich der Obdachlose aufhält und an die er sich mit der Bitte um Unterbringung wendet. Nach dem Polizei- und Ordnungsrecht spielt es dabei grundsätzlich keine Rolle, welchen aufenthaltsrechtlichen Status ein Obdachloser hat. Sachlich zuständig sind die Gemeinden als Gefahrenabwehrbehörden.

Unionsbürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sind auf der Grundlage von Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der gesamten Europäischen Union (EU) freizügigkeitsberechtigt. Dieses Recht, sich in allen Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, gilt jedoch nur vorbehaltlich der in den Verträgen und den Durchführungsbestimmungen des sekundären Unionsrechts niedergelegten Beschränkungen und Bedingungen. Diese wiederum sind insbesondere in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (sog. EU-Freizügigkeitsrichtlinie) ausgestaltet, die in Deutschland durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) umgesetzt wird. Zuständig für die Ausführung dieses Gesetzes sind die Länder.

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes sind die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich Sache der Länder (Artikel 30 des Grundgesetzes – GG). Der Bund darf seit der Föderalismusreform 2006 den Kommunen auch keine Aufgaben mehr unmittelbar durch Bundesgesetz zuweisen (vgl. Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG). Wenn die Länder die Gesetzesausführung den Kommunen zuweisen, haben sie diesen nach den Regelungen in den Landesverfassungen in der Regel auch eine angemessene Kostenerstattung zu leisten.

Soweit es die entstehenden finanziellen Lasten anbelangt, ist es wesentlicher Regelungsinhalt der Finanzlastverteilung des Artikel 104a Absatz 1 GG, dass Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Dieser Konnexitätsgrundsatz bindet die Finanzverantwortung nicht an die veranlassende Ebene (Kausalitätsprinzip), sondern an die ausführende (Vollzugsprinzip). Die Gemeinden sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder. Für ihre Finanzausstattung sind verfassungsrechtlich die Länder zuständig.

1. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass vermehrt Menschen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten als Obdachlose in deutschen Städten in Erscheinung treten?

Liegen der Bundesregierung hierüber aktuelle Zahlen vor (bitte nach Herkunftsland, Einreisezeit und Aufenthaltsort in Deutschland aufschlüsseln)?

Viele Menschen, die aus anderen EU-Ländern nach Deutschland kommen, sind hier sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. Selbstständige und haben einen festen Wohnsitz. Der Bundesregierung ist aber auch bekannt, dass in

jüngster Zeit die Anzahl von Zuwanderern aus EU-Staaten steigt, die bereits in ihren Herkunftsländern sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung ausgesetzt waren. Die daraus resultierenden Probleme gehen über Obdach- und Wohnungslosigkeit hinaus (siehe auch Positionspapier des Deutschen Städtetags vom 22. Januar 2013). Die aufnehmenden Kommunen werden insoweit vor große Herausforderungen gestellt.

Konkrete Daten zur Obdach- und Wohnungslosigkeit von aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammenden Migrantinnen und Migranten liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Lässt sich seit dem Inkrafttreten der Niederlassungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Veränderung der Anzahl von wohnungs- bzw. obdachlosen Migrantinnen und Migranten feststellen, und ist die Bundesregierung der Meinung, dass im Vorfeld – insbesondere bei Vollendung der Arbeitnehmerfreizügigkeit 2011 für die im Jahr 2004 der EU beigetretenen Staaten – Vorbereitungen hätten getroffen werden müssen, um Obdachlosigkeit zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Eine Notwendigkeit, insbesondere bei Vollendung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die im Jahr 2004 der EU beigetretenen Staaten Maßnahmen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit zu treffen, hat nicht bestanden, weil das Freizügigkeitsrecht nach Artikel 21 des Vertrages über die AEUV nur vorbehaltlich der in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen besteht, die vorsehen, dass Unionsbürger entweder als Erwerbstätige von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, also eigene Einkünfte erzielen oder als Nichterwerbstätige über ausreichende Existenzmittel verfügen, weshalb in beiden Fällen die Gefahr der Obdachlosigkeit grundsätzlich nicht besteht.

3. Liegen der Bundesregierung Daten der Notversorgung vor, und wenn ja, wie gliedern sich diese (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen weder Daten zur medizinischen Notversorgung noch zur Notversorgung mit Übernachtungs- oder Schlafangeboten vor.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Wohnqualität von Migrantinnen und Migranten im Vergleich zur deutschen Bevölkerung vor?

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2010 verfügen Personen mit Migrationshintergrund im Durchschnitt über weniger Wohnraum als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. So stehen Personen ohne Migrationshintergrund durchschnittlich 41,9 m<sup>2</sup> zur Verfügung, Personen mit Migrationshintergrund verfügen über lediglich 29,7 m<sup>2</sup>.

5. a) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung von Verelendungsentwicklungen hinsichtlich der Wohnsituation von Migrantinnen und Migranten in Deutschland vor, bzw. sind der Bundesregierung Fälle von Ausbeutungen durch die Vermietung so genannter Schrottimmobilien (Immobilien, die sich in einem mangelhaften Zustand befinden und wegen gravierender Mängel nicht oder kaum bewohnbar sind sowie unter dubiosen Bedingungen vermietet werden), insbesondere an Migrantinnen und Migranten bekannt (wenn ja, bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?  
b) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung dagegen?

Dem Positionspapier des Deutschen Städtetags vom 22. Januar 2013 zufolge kommt es im Zusammenhang mit der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien u. a. zur Vermittlung von Wohnraum zu Wuchermieten in verwahrlosten Immobilien, die sich zu einem großen Teil in Quartieren befinden, die ohnehin durch eine unterdurchschnittliche soziale Lage mit vergleichsweise hoher Arbeitslosen- und Sozialleistungsquote gekennzeichnet sind. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine flächendeckenden Erkenntnisse über Verelendungsentwicklungen hinsichtlich der Wohnsituation von Migranten und die geschilderten Sachverhalte in Bezug auf die Vermietung verwahrloster Immobilien vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer wirtschaftlichen und sozialen Verelendung, wenn obdachlosen Migrantinnen und Migranten keine Hilfe gewährt wird?

Für Maßnahmen der Obdachlosenunterbringung sind die Kommunen zuständig. Im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bekennt sich der Bund zu seiner Verantwortung für die Kommunen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, ob einzelne Kommunen Obdachlosen aus östlichen EU-Staaten ausschließlich mit der Ablehnung von Hilfesuchen und Rückführung begegnen?

Die Beendigung des Aufenthalts von Unionsbürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht in Deutschland verloren haben oder deren Freizügigkeitsrecht nicht mehr besteht, ist Aufgabe der Länder. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass einzelne Länder oder Kommunen Unionsbürger allein deshalb in ihre Herkunftsländer zurückführen, weil sie als Obdachlose Hilfsangebote in Anspruch nehmen wollen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Welche Handlungsempfehlungen und konkrete Hilfestellungen gibt die Bundesregierung den Kommunen und den Trägern der Wohlfahrtspflege, um dem Problem mittelloser und obdachloser Menschen aus EU-Ländern wie Polen, Rumänien, Bulgarien, Litauen und Lettland sozialverantwortlich und unter Berücksichtigung der Menschenrechte und des Menschenwürdeprinzips des deutschen Grundgesetzes zu begegnen?

Die Bundesregierung richtet ihr Handeln an der in der Verfassung niedergelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern aus. Die kommunale Daseinsfürsorge ist dem Bereich der Länder zugeordnet. Handlungsempfehlungen und Zuwendungen des Bundes im Sinne der Fragestellung kommen deshalb nicht in Betracht.

9. Sieht die Bundesregierung mit Blick auf die geltenden Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU eine Verantwortung des Bundes zum Thema der Migrationsbewegung und den damit verbundenen Armutserscheinungen?

Falls ja, welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um dieser Verantwortung gerecht zu werden?

Die Verantwortung für die Lebensverhältnisse in den Herkunftsgebieten liegt nach Auffassung der Bundesregierung bei den Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten der EU. Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt, bilateral wie auch auf europäischer Ebene dazu beizutragen, dass sich

diese Lebensverhältnisse verbessern und für die betroffenen Unionsbürger auch in ihren Heimatländern ausreichende wirtschaftliche und soziale Lebensperspektiven bieten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zur Wahrung des Freizügigkeitsrechts als einer der großen Errungenschaften des Europäischen Einigungsprozesses tritt die Bundesregierung im Übrigen für die konsequente Durchsetzung der Einhaltung der Voraussetzungen und Beschränkungen dieses Rechts ein.

Danach besteht das Recht auf Einreise und Aufenthalt beispielsweise für Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Arbeitssuche hier aufhalten wollen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 FreizügG/EU) oder die zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (§ 2 Absatz 2 Nr. 2 FreizügG/EU). Nicht erwerbstätige Unionsbürger sind nach § 4 FreizügG/EU nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 7 FreizügG/EU in Fällen von Missbrauch oder Betrug das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts sowie auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 FreizügG/EU das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen. Unionsbürger sind dann ausreisepflichtig (§ 7 Absatz 1 FreizügG/EU).

Die Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen und widrigenfalls die Durchsetzung von Aufenthaltsbeendigungen ist Aufgabe der Länder. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Plant die Bundesregierung, EU-Mitgliedstaaten, die Herkunftsländer vieler obdachloser Migrantinnen und Migranten in Deutschland sind, in eine gemeinsame politische Verantwortung zu nehmen und eine gezielte Zusammenarbeit zu initiieren, um die Situation obdachloser Migrantinnen und Migranten aus den jeweiligen Staaten zu verbessern?

Die Herkunftsstaaten sind aufgerufen, die Lebensbedingungen der betroffenen Menschen im Land zu verbessern. Dazu führt die Bundesregierung bilaterale Gespräche mit diesen Mitgliedstaaten und ist mit ihnen auch auf europäischer Ebene im Austausch.

Die Herkunftsstaaten sind ebenfalls in der Pflicht, EU-Fördermittel, die für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden, zielgerichtet für die Verbesserung der Lebenssituation dieser Menschen vor Ort einzusetzen. Die Überprüfung der sachgerechten Verwendung dieser Mittel ist Aufgabe der Europäischen Kommission.

11. Sind der Bundesregierung Bestrebungen der ungarischen Regierung bekannt, Obdachlosigkeit erneut unter Strafe zu stellen, nachdem das ungarische Verfassungsgericht im November 2012 ein entsprechendes Gesetz verworfen hat (Presseberichte u. a. auf [www.news.at](http://www.news.at) vom 7. Dezember 2012), und welche Haltung nimmt die Bundesregierung dazu ein?

Wird die Bundesregierung ihre Haltung der ungarischen Regierung gegenüber zur Sprache bringen?

Seit dem 12. Februar 2013 befasst sich das ungarische Parlament in erster Lesung mit mehreren aus dem Kreis der Regierungsparteien eingebrachten Gesetzesentwürfen, die eine Änderung der Verfassung zur Folge hätten. Betroffen sind unter anderem auch Bestimmungen bezüglich Obdachlosigkeit in Ungarn. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Beratung bis März 2013 andauern. Der parlamentarische Prozess ist mithin noch nicht abgeschlossen.

Als Hüterin der Verträge wird es der Europäischen Kommission obliegen, etwaige Verfassungsänderungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Acquis zu überprüfen. Die Bundesregierung nutzt ihre bilateralen Kontakte mit der ungarischen Regierung, um auf die Einhaltung dieser Werte hinzuweisen.

12. Welche Fortschritte gibt es bei der Entwicklung einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, wie sie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 14. September 2011 fordert (P7\_TA(2011)0383), und in welchem Umfang engagiert sich die Bundesregierung für die Entwicklung und Umsetzung einer solchen Strategie?

Das Thema Obdachlosigkeit wird im Europäischen Sozialschutzausschuss im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK Soziales) behandelt. Die Bundesregierung engagiert sich hier im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit hinsichtlich der auf Bundesebene relevanten sozialen Aspekte im Rahmen ihrer Zuständigkeit (siehe Vorbemerkungen).

13. Wie begründet die Bundesregierung das Fehlen einer nationalen Strategie zur Bekämpfung der Obdach- und Wohnungslosigkeit, auch angesichts dessen, dass der „Gemeinsame Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2010“ vom 15. Februar 2010, das Europäische Parlament (siehe Entschließung vom 14. September 2011) als auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (siehe Stellungnahme vom 27. Oktober 2011) nationale Strategien fordern und bereits neun andere EU-Staaten (Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Großbritannien und Schweden) nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdach- und Wohnungslosigkeit eingeführt haben?

Der „Gemeinsame Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2010“ stellt fest, dass fast alle Mitgliedstaaten nationale oder regionale Strategien implementiert haben. Der Bericht betont, dass die effektivsten Strategien darin liegen, eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten sicherzustellen. In Deutschland sind dies aufgrund der föderalen Struktur und der alleinigen Zuständigkeit der Länder für die soziale Wohnraumförderung Länder und Kommunen. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist daher aus Sicht der Bundesregierung eine sinnvolle Bekämpfung von Problemlagen, die zu Wohnungslosigkeit führen können, vorrangig auf kommunaler Ebene zu leisten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährt der Bund den Ländern im Bereich der sozialen Wohnraumförderung Kompensationsmittel in Höhe von derzeit 518,2 Mio. Euro jährlich. Die Kompensationsmittel dienen als Ausgleich für den Wegfall der Bundesfinanzhilfen infolge der Föderalismusreform I. Die Länder haben diese Mittel bis Ende 2013 zweckgebunden für investive Maßnahmen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen. Um für den Zeitraum über 2013 hinaus Planungssicherheit zu schaffen, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Fortführung der Kompensationsmittel für das Jahr 2014 in bisheriger Höhe vorsieht. Die Zweckbindung der Mittel bezieht sich dann nur noch auf investive Maßnahmen. Die Bundesregierung hat bereits an die Länder appelliert, die Mittel auch künftig im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen.

Im Übrigen hat sich die allgemeine Versorgungslage mit Wohnraum in Deutschland ständig verbessert; gleichzeitig ist die Zahl der Wohnungslosen in den letzten 20 Jahren deutlich zurückgegangen. Der Rückgang der Wohnungslosigkeit liegt auch an einer verbesserten Präventionsarbeit der kommunalen Stellen und freien Träger. Wohnungslosigkeit beruht nicht mehr in erster Linie auf einem Fehlbestand an Wohnungen, sondern hat in der Regel etliche andere soziale, zum Teil auch psycho-soziale Ursachen.

14. a) Falls eine nationale Strategie geplant ist, wann rechnet die Bundesregierung mit deren Fertigstellung?
- b) Falls keine nationale Strategie geplant ist, inwieweit fördert die Bundesregierung Strategien oder Programme auf Länder- und Kommunalebene bzw. den Wissensaustausch zwischen den Ländern und Kommunen zur Bekämpfung der Obdach- und Wohnungslosigkeit?

Nach Kenntnis der Bundesregierung funktioniert der Wissensaustausch zwischen den Ländern und Kommunen zur Bekämpfung der Obdach- und Wohnungslosigkeit gut. Um den von einer verstärkten Armutszuwanderung aus Osteuropa betroffenen Kommunen bei der Lösung der Probleme zu helfen, haben Bund und Länder bei der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister im November 2012 beschlossen, eine gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die Handlungsansätze in den Bereichen Integration und Leistungsrecht, Gesundheitssituation, Maßnahmen auf EU-Ebene zur Armutsbekämpfung in den Herkunftsländern, Kofinanzierung, freiwillige Rückkehr sowie Ordnungsrecht, insbesondere Melde- und Gewerberecht erarbeiten soll.

15. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Vorwurf der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. ein, der 4. Armuts- und Reichtumsbericht beinhalte eine unvollständige und teilweise irreführende Darstellung von Wohnungslosigkeit und klammere wesentliche Aspekte der Problematik aus (Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. vom 26. November 2012)?

Die Bundesregierung kann den Ende November 2012 seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wohnungslosenhilfe e. V. erhobenen Vorwurf nicht nachvollziehen. Wie bei anderen Berichtsteilen auch wurde das Kapitel Wohnungslosigkeit des 4. Armuts- und Reichtumsberichts auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen und abgegebenen Stellungnahmen von Wissenschaftlern und Verbänden erstellt. Zudem erfolgte eine Überarbeitung des Kapitels zur Wohnungslosigkeit unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der BAG Wohnungslosenhilfe im Rahmen der am 21. November eingeleiteten Verbändebefassung.

16. Gibt es Pläne für eine nationale Erhebung der Wohnungs- und Obdachlosen in Deutschland?  
Wenn ja, wann und in welchem Umfang ist diese geplant?  
Falls nein, warum nicht?

Es gibt keine Pläne für eine bundesweite Erhebung der Zahl der Wohnungs- und Obdachlosen in Deutschland. Eine Machbarkeitsstudie aus den 90er-Jahren hat ergeben, dass lediglich die Erfassung der ordnungs- und sozialhilferechtlich untergebrachten sowie der wegen Mietrückständen räumungsbeklagten Haushalte in einer amtlichen Statistik möglich ist. Übrige Gruppen – nicht institutionell untergebrachte Personen, unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, Personen in „unzumutbaren“ Wohnverhältnissen – können gar nicht erst erfasst werden. Daher käme einer solchen Statistik nur begrenzte Aussagekraft zu. Nachdem die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung im Jahr 2007 vom Bund auf die Länder übergegangen ist, unterfällt die Frage nach einer Notfallstatistik nicht mehr der Kompetenz des Bundes. Aus diesem Grund sollten Erhebungen und Analysen auf Landes- bzw. Kommunalebene stattfinden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Einführung einer bundesweiten Wohnungsnotfallstatistik“ (Bundestagsdrucksache 17/10414) verwiesen.

17. Inwieweit hat sich Deutschland an den Peer Reviews der „Offenen Methode der Koordinierung“ für Sozialschutz und soziale Eingliederung zu Maßnahmen gegen die Wohnungslosigkeit beteiligt?

Wenn nicht, warum nicht?

Deutschland beteiligt sich an den im Rahmen der OMK Soziales stattfindenden Peer Reviews des Europäischen Sozialschutzausschusses (SPC). Diese werden zu verschiedenen Themen veranstaltet, wobei eine Teilnahme aller Mitgliedstaaten an allen Peer Reviews nicht möglich ist. In 2010 bot Finnland einen Peer Review zur Reduzierung der Langzeitobdachlosigkeit an, an dem Deutschland aber nicht teilgenommen hat.

18. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus dem „Gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2010“ vom 15. Februar 2010 in Bezug auf die Obdach- und Wohnungslosigkeit gezogen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

19. Welche Schlüsse hat die Bundesregierung aus den Politikempfehlungen der Europäischen Konsenskonferenz 2010 zum Thema Obdachlosigkeit (9. bis 10. Dezember 2010) gezogen?

Die Bundesregierung hat keine spezifischen Schlüsse aus den Politikempfehlungen der Konferenz gezogen. Die Empfehlungen finden unter anderem Eingang in die Behandlung des Themas im Rahmen der OMK Soziales.